89 bis ZGB) sowie der Praxis der eidgenössischen Stiftungsaufsicht. Stifterwillen, Stiftungsvermögen, Mittelbeschaffung und Organisation werden nicht angetastet.

Mit fünf Ja- gegen eine Nein-Stimme beschloss der Stiftungsrat **Eintreten** auf das Traktandum.

Die Änderung/Ergänzung von Stiftungsurkunde und Reglement SKUS ist noch hängig.

4. Kommissionssitzungen

Die Unfallverhütungskommission tagte am 28. April sowie am 15. Juli. Es waren dies die 61. und 62. Sitzung der SKUS neuer Prägung.

An beiden Sitzungen stand die vollständige Überarbeitung der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten sowie derjenigen für Skifahrer und Snowboarder im Mittelpunkt.

5. Gesetzgebung und Rechtsprechung

Gesetzgebung

- **Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten**

Das Bundesgesetz, welches auf der parlamentarischen Initiative von Jean-Michel Cina, 00.431, gründet, wurde am 17. Dezember 2010 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. April 2011 unbenützt ab.

Der Geltungsbereich lautet:

Art. 1 Geltungsbereich
1 Dieses Gesetz gilt für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände und in Bach- oder Flussgebieten, wo:
a. Absturz- oder Abrutschgefahr oder ein erhöhtes Risiko durch anschwellende Wassermassen, Stein- und Eisschlag oder Lawinen besteht; und
b. zur Begehung besondere Kenntnisse oder besondere Sicherheitsvorkehren erforderlich sind.
2 Diesem Gesetz sind unterstellt:
a. die Tätigkeit als Bergführer oder Bergführerin;
b. die Tätigkeit als Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerin ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen;
c. Canyoning;
d. River-Rafting und Wildwasserfahrten;
e. Bungee-Jumping.
3 Der Bundesrat kann weitere vergleichbare Risikoaktivitäten diesem Gesetz unterstellen; er orientiert sich dabei an den objektiven Gefahren, mit denen bei diesen Aktivitäten zu rechnen ist.

Das Gesetz umfasst zwanzig Artikel. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

- **Parlamentarische Initiative von Stéphane Rossini vom 19. März 2010, Sécurité des domaines skiables / Sicherheit in Skigebieten (10.433)**

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-NR) beantragte am 16. August 2010 der Initiative sei *keine Folge zu geben.*

Die Initiative wurde im Plenum noch nicht behandelt.

Rechtsprechung

- **Bergunfall an der Jungfrau mit 6 Toten vom 12. Juli 2007**

Der Präsident hat das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Militärgerichts 7 vom 20. November 2009 anlässlich der 62. Sitzung vom 15. Juli 2010 (Protokoll Seiten 3 und 4) besprochen.

Eine eingehendere Besprechung, insbesondere in strafprozessualer Hinsicht, erfolgte in der *Zeitschrift Sicherheit & Recht 1/2011, Seiten 70 bis 73.*

- **Kollision zweier Skifahrer auf einer schwarzen Piste vom 8. Januar 2009; Ordonnance pénale (Strafbefehl) vom 18. Dezember 2009**

Mit Strafbefehl wurde der Unfallverursacher wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zum Nachteil eines Schneesportlehrers verurteilt zu 7 Tagessätzen Geldstrafe zu 100 Franken, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu den Verfahrenskosten. Der Strafbefehl erwuchs in *Rechtskraft.*

Der Schneesportlehrer war mit einer dreiköpfigen Gruppe unterwegs. Im Verfahren wurden mehrere Zeugen einvernommen. Beim Schuldspruch fiel die Einvernahme eines nicht der Gruppe des Lehrers angehörenden Zeugen entscheidend ins Gewicht. Der Zeuge hatte ausgesagt, der selbe Skifahrer sei kurz vor dem Zusammenstoss mit dem Schneesportlehrer bei relativ hoher Geschwindigkeit beinahe mit seiner Nichte zusammengestossen. Der Schuldspruch stützt sich auf die FIS-Regeln 2 und 3.

Schweizerische Kommission für Unfallverhütung
auf Schneesportabfahrten SKUS

RA Heinz Walter Mathys
Präsident des Stiftungsrates und
der Unfallverhütungskommission
mathys.snow_safety@bluewin.ch

Oron, 12. April 2011